

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.241/0011-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMWFJ-62.012/0017-IV/6/2011

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid erlassen wird und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Mineralrohstoffgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. II (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Zu Z 5:

Soweit ersichtlich deckt sich die Ausnahmebestimmung des zweiten Satzes der vorgeschlagenen Z 29a mit der Umschreibung derjenigen Speicherstätten, die nach § 2 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung

von Kohlenstoffdioxid – als einzige – nicht verboten sind. Dies vorausgesetzt stellt sich aber die Frage, ob es überhaupt UVP-pflichtige Speicherstätten geben kann. Die vorgeschlagene Z 29a sollte diesbezüglich überprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und – das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) zugänglich sind.
2. Die Artikel sind nicht mit lateinischen, sondern mit arabischen Ziffern zu bezeichnen (vgl. LRL 111).
3. Die Überschriften zu den Art. 2 bis 5 sind nach dem Muster „Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000“ zu bilden.
4. Für die Artikelbezeichnungen („Artikel 1“ etc) ist die Formatvorlage 41_UeberschrG1, für die Artikelüberschriften („Bundesgesetz über [...]“, „Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000“ etc) die Formatvorlage 43_UeberschrG2 zu verwenden.

Zu Art. I (Erlassung eines Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid):

Zu den §§ 1 und 2:

Wenn in § 1 Z 1 der Begriff „Exploration“ als Beurteilung potentieller Speicherkomplexe „zum Zweck der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid“ definiert wird, erscheint es inkonsistent, in § 2 Abs. 1 Z 1 von der „Exploration geologischer

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Strukturen zum Zweck der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid“ zu sprechen.

In § 2 Abs. 2 sollte das Wort „bzw.“ durch ein „oder“ ersetzt werden. Im Übrigen erschiene es naheliegender, in § 2 Abs. 2 Z 1 die Zwecke anzuführen („für Forschungszwecke oder zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte oder Verfahren“) und in der Z 2 auf die „in der Z 1 angeführten Zwecke“ zu verweisen.

Zu § 3:

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift sind der Kurztitel und die Fundstelle anzuführen.

Zu § 4:

Im ersten Satz muss es „Berücksichtigung der international gewonnenen Erfahrungen“ heißen.

Zu § 8:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 54 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren.

Zu Art. II (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Allgemeines:

Auch wenn keine Abweichung gegenüber Art. 49 Abs. 1 B-VG geplant ist, sollte dem § 46 eine Inkrafttretensregelung angefügt werden:

„(21) § 1 Abs. 2 sowie **Anhang 1** Z 4 lit. b und c, Z 13 lit. b bis d, Z 29a und Z 89 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.“

Zum Einleitungssatz:

Es wird auf die geplante Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 im Zusammenhang mit der Errichtung eines unabhängigen Infrastruktursenates aufmerksam gemacht.

Zu Z 2:

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In Anhang 1 Z 4 erhält die lit. b die Bezeichnung „c“; in der Spalte 1 wird folgende lit. b eingefügt:

Statt „zum Zwecke“ sollte es besser „zum Zweck“, statt „Anlagen der lit. a“ sollte es „Anlagen gemäß lit. a“ heißen.

Nach dem Wort „oder“ sollte das Wort „Anlagen“ eingefügt werden.

Zu Z 3:

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In Anhang 1 Z 13 erhält die lit. b die Bezeichnung „c“; in der Spalte 1 wird folgende lit. b eingefügt:

Zu Z 4:

Da es die Kategorie „Schlusssatz“ nicht gibt (insbesondere nicht als Teil einer litera [arg. „lit. d samt Schlusssatz“]), sollten die angestrebten Änderungen auf zwei Novellierungsanordnungen aufgeteilt werden:

In Anhang 1 Z 13 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. d wird angefügt:

Der Satz „Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a und b ist die Leitungslänge.“ wird durch die Sätze „Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a bis d ist die Leitungslänge. Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.“ ersetzt.

Zu Z 5:

Statt „100.000“ sollte es „100 000“ (mit einem geschützten Leerzeichen nach „100“) heißen (vgl. LRL 140).

Statt „bzw.“ sollte es „oder“ heißen.

Zu Z 6:

Statt „eingefügt“ muss es „angefügt“ heißen.

Statt „750.000“ sollte es „750 000“ (mit einem geschützten Leerzeichen nach „750“) heißen (vgl. LRL 140).

Zu Art. III (Änderung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2) und 5 (§ 15):

Die Novellierungsanordnungen könnten zusammengefasst werden:

In § 10 Abs. 2 und § 15 wird die Wortfolge „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils durch die Wortfolge „Europäischen Kommission“ ersetzt.

Zu Z 7 bis 10 (Anhang 1):

Unabhängig von der Schreibweise im Anhang selbst sollte in den Novellierungsanordnungen vom „Anhang 1“ (nicht vom „ANHANG 1“) gesprochen werden.

Zu Art. IV (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 1 (Anlage 3):

Es sollte einerseits die Novellierungsanordnung präzisiert (der neue Text wird der Anlage 3 *angefügt*) und andererseits die konkrete Gestaltung des anzufügenden Textes (vermutlich eine in drei Spalten gegliederte Tabellenzeile) klargestellt werden.

Anregung außerhalb des Entwurfs:

Es wird angeregt, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, folgende legislative Bereinigungen vorzunehmen (und die Inkrafttretensregelung entsprechend zu ergänzen):

1. In § 87 Abs. 1 wird der Ausdruck „(Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG)“ durch den Ausdruck „(Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008)“ ersetzt.

2. In § 349 Abs. 6 wird der Ausdruck „Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ durch den Ausdruck „Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930,“ ersetzt.

3. In § 363 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ jeweils durch den Ausdruck „B-VG“ ersetzt.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wäre dazu Folgendes anzumerken:

Zu Z 1 (§ 87 Abs. 1):

Zitierungsanpassung.

Zu Z 2 (§ 349 Abs. 6) und 3 (§ 363 Abs. 2 und 3):

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013/1994, hat das „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ den Titel „Bundes-Verfassungsgesetz“ und die Abkürzung „B-VG“ erhalten.

Zu Art. V (Änderung des Mineralrohstoffgesetzes):

Zu Z 1 (§ 121):

Es erscheint redundant, in Abs. 2 davon zu sprechen, dass Abs. 1 sowie die §§ 121 bis 121e (deren Anwendung Abs. 1 erst anordnet) nicht gelten; ausreichend wäre die Anordnung, dass Abs. 1 für bestimmte Anlagen nicht gilt.

Zu Z 2 (§ 223 Abs. 23 und 24):

Abs. 23 sollte wie folgt lauten:

„(23) § 121f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.“


Im Mineralrohstoffgesetz (Abs. 24) sollte nicht auf einen Artikel der Sammelnovelle, sondern direkt auf den durch die Sammelnovelle eingefügten Paragraphen Bezug genommen werden: „Durch § 121f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 werden [...] umgesetzt.“

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 54 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. Juni 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	dkqFIXR+y4NuYgP8K95BFptxi/s/oh5dbjfm8IBaxTmSFx7X1dRMk6HfYjV+TScLTst xv6pUVouhU5MwCvqJWKxKHRVMvg8l2kPfd2Gfggle+0C5LDJEYclubDybhWYO95gyWR YN9Vrb6iWyYsPZTcbSNNEAaxvPHKXwJUD3FZY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt, O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-30T16:15:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	